

# RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 357;

## Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob infolge der eigenen Insolvenz des Geschäftsführers die Geldmittel für eine nach dem Gesetz notwendig gewordene Kapitalerhöhung zur Verfügung stehen, sondern darauf, ob bei Fälligkeit der gegenüber der GmbH entstandenen Abgabenforderungen jeweils Mittel für deren Begleichung fehlen. Mit der Verpflichtung zur Abgabenentrichtung hat es auch nichts zu tun, daß der Steuerberater der Gesellschaft das Vollmachtsverhältnis aufgekündigt hat; dies kann den Geschäftsführer auch nicht von der Abgabe von Steuererklärungen für die Gesellschaft befreien. Schließlich kann die Ankündigung, die Gesellschaft werde einen Konkursantrag stellen bzw von Amts wegen gelöscht werden, den Geschäftsführer hinsichtlich der Nichtentrichtung längst fälliger Abgaben nicht entschuldigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140298.X01

## Im RIS seit

07.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)